

Veröffentlicht am: 29.08.2019 um 15:14 Uhr, zuletzt aktualisiert am 29.08.2019 um 16:50 Uhr

Verteidiger empfiehlt Revision

Missbrauch von Waisenkindern: 66-Jähriger zu 13 Jahren Haft verurteilt

von Hendrik Steinkuhl



Osnabrück. Das Landgericht Osnabrück hat einen 66-jährigen Familienvater aus Hasbergen wegen des vielfachen sexuellen Missbrauchs von Waisenkindern im westafrikanischen Togo zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt.

Mit seinem Urteil blieb das Landgericht nur knapp unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die 13 Jahre und sechs Monate für tat- und schuldangemessen hält. Die Verteidigung hatte eine Haftstrafe von sieben bis acht Jahren beantragt. Angeklagt war der Familienvater wegen 41 Taten an fünf Mädchen - für diese 41 Taten wurde er nun auch verurteilt. In 37 Fällen erkannte die Kammer einen schweren sexuellen Missbrauch, in zehn Fällen in Tateinheit mit Vergewaltigung - also dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs. In weiteren vier Fällen sah das Gericht einen einfachen sexuellen Missbrauch.

Jüngstes Opfer war zweieinhalb Jahre alt

Der Kontakt zu dem Waisenhaus in Togo kam durch die Tochter des Mannes zustande. Die junge Frau hatte im Jahr 2014 in dem westafrikanischen Land ein Freiwilliges Soziales Jahr gemacht, ihr Vater besuchte sie dort. Im Jahr 2016 reiste der frühere Unternehmer dann alleine nach Togo, wo er in dem Waisenhaus wohnte, mit den Kindern regelmäßig Ausflüge machte - und sie schwer sexuell missbrauchte. Das jüngste Kind, das der Angeklagte vergewaltigte, war zum Tatzeitpunkt zweieinhalb Jahre alt. Seine Taten dokumentierte der 66-Jährige auf Fotos und Videos.

Auch 2017 und 2018 reiste der Angeklagte nach Togo, Zahl und Intensität der Taten nahmen dabei deutlich zu. „Die Kinder wirkten wie angelernt, teilweise hoben sie von selbst die Röcke oder spreizten die Beine“,

nozd.de https://www.noz.de/socialmediabar/print/article/1858449
sagte die Vorsitzende Richterin in ihrer Urteilsbegründung. Wenn sich die Kinder einmal wehrten, habe der Angeklagte sie dazu gebracht, sich zu fügen.

Vorsitzende: Angeklagter wird nie wieder einen Fuß nach Hasbergen setzen können

Zu Gunsten des Angeklagten wertete die Kammer, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte. Der Wert dieses Geständnisses werde allerdings dadurch gemindert, dass die Beweislage durch die Videoaufzeichnungen erdrückend gewesen sei. „Die Kammer glaubt dem Angeklagten aber, dass er seine Taten in vollem Umfang erkennen kann und von Scham erfüllt ist“, sagte die Vorsitzende.

Strafmildernd wirkten sich außerdem das Alter und die Gesundheit des Angeklagten aus. Der bald 67-jährige ist Diabetiker und wurde im vergangenen Jahr wegen einer Krebserkrankung behandelt. Da außerdem ein anderes Medium identifizierend über ihn berichtet habe, werde der Angeklagte nie wieder einen Fuß in seine Heimatgemeinde Hasbergen setzen können. Nachbarn des 66-Jährigen, die die Urteilsverkündung verfolgten, nickten bei diesem Satz zustimmend.

„Natürlich lassen sich diese Kinder durch Süßigkeiten locken“

Als strafscharfend wertete die Kammer das perfide Vorgehen des Familienvaters. Fernab von der deutschen Justiz habe er in einem Entwicklungsland Waisenkinder missbraucht, die dort unter schwierigsten Verhältnissen lebten und um die Zuneigung der wenigen erwachsenen Bezugspersonen kämpfen müssten. „Natürlich lassen sich diese Kinder durch Süßigkeiten locken!“

Etwas Unruhe kam im Besucherraum auf, als die Vorsitzende Richterin erklärte, dass auch Sexualstraftäter die Chance hätten, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe entlassen zu werden. „Grundvoraussetzung dafür ist eine erfolgreich absolvierte Therapie.“ Die Kammer sei davon überzeugt, dass der Angeklagte diese Therapie auch absolvieren werde.

„Pädophilie in der Nebenströmung“

Für den Erfolg der Therapie spreche, dass der Angeklagte bislang nicht vorbestraft und ihm erst im Verfahren deutlich geworden sei, was seine Handlungen bedeuten. Aus dem psychiatrischen Gutachten, das wie weite Teile der Beweisaufnahme unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, zitierte die Vorsitzende den Sachverständigen mit den Worten, dass bei dem 66-Jährigen eine „Pädophilie in der Nebenströmung“ vorliege. Auf Nachfrage unserer Redaktion erklärte Verteidiger Joë Théron, diese „Nebenströmung“ bedeute, dass sein Mandant sowohl durch Mädchen im vorpubertären Alter als auch durch erwachsene Frauen sexuell erregbar sei.

Théron sagte gegenüber unserer Redaktion außerdem, dass er die Haftstrafe für deutlich zu hoch halte. Auf die Frage, ob sein Mandant gegen das Urteil Revision einlegen werde, antwortete der Strafverteidiger: „Das kann ich noch nicht sagen, ich werde es ihm aber auf jeden Fall empfehlen.“

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.